

Satzung für die Fäkalschlammentsorgung der Gemeinde Riethgen Fäkalschlammentsorgungssatzung - FES -

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) i.d.g.F., in Verbindung mit § 58 Thüringer Wassergesetz ThürWG i. d. g. F. erlässt die Gemeinde Riethgen folgende Satzung:

§1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Gemeinde Riethgen obliegt die schadlose Abwasserbeseitigung in ihrem Gemeindegebiet.
- (2) Die Gemeinde Riethgen besorgt nach dieser Satzung die unschädliche Beseitigung einschließlich Abfuhr des in Grundstückskläranlagen gesammelten Abwassers und anfallenden Fäkalschlammes (Fäkalschlammentsorgung).
- (3) Die Fäkalschlammentsorgung bildet eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung.
- (4) Die Fäkalschlammentsorgung erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Riethgen.
- (5) Im übrigen bestimmt Art und Umfang der Fäkalschlammentsorgungseinrichtung die Gemeinde Riethgen.

§2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer enthaltenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Soweit der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst zur Grundstücksnutzung dinglich Berechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, ist der derjenige berechtigt oder verpflichtet, der im Zeitpunkt des Entstehens der jeweiligen Berechtigung oder Verpflichtung der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. § 2 Abs. 3 ThürKAG bleibt unberührt.

§3 Begriffsbestimmungen

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Als Abwasser gilt auch der aus Grundstückskläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser. Zu der Fäkalschlammentsorgung als öffentliche Einrichtung der dezentralen

Abwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks. Grundstückskläranlagen sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser. Ihnen stehen Gruben zur Sammlung solcher Abwässer gleich. Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Einrichtungen (z.B. Abwasserleitungen) eines Grundstücks, die dem Ableiten und Einleiten des Abwassers dienen (einschließlich der Grundstückskläranlagen).

§4 Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Fäkalschlammmentsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 auch berechtigt, allen anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen.

(2) Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht,

wenn das Schmutzwasser aus landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, in dem es angefallen ist, verwertet wird.

Sind Fäkalschlämme nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, kann die Gemeinde Riethgen den Nachweis verlangen, daß es sich nicht um einen vom Anschluß- und Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt.

§5 Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Fäkalschlammmentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, daß die Übernahme und Abfuhr des Fäkalschlammes nicht behindert wird. Die Gemeinde Riethgen kann daher insbesondere verlangen, daß die Zufahrt zur Grundstückskläranlage ermöglicht und instandgehalten wird und daß störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fäkalschlammmentsorgung angeschlossen sind, ist insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 alles Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser der Grundstückskläranlage zuzuführen und der gesamte anfallende Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückskläranlage darf kein Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.

(3) Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde Riethgen die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§6 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlammmentsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß

aufgebracht werden kann.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der in § 17 Abs. 3 genannten Behörde einzureichen.

§7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt, so kann die Gemeinde Riethgen durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§8 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, daß die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist.

§9 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor eine Grundstückskläranlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde Riethgen folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks nicht maßstäblich als übersichtliche Skizze,

b) Grundriß- und Flächenpläne nicht maßstäblich als übersichtliche Skizze, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind,

c) weitere im Einzelfall von der Gemeinde Riethgen geforderte Angaben und Unterlagen, insbesondere über die zulässige oder tatsächliche Nutzung eines Grundstücks sowie über Art und Menge des Fäkalschlammes.

(2) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde Riethgen den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen.

(3) Die Gemeinde Riethgen ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Sie kann verlangen, daß Leitungen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Riethgen verdeckt werden dürfen.

(5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Gemeinde Riethgen zu festsetzenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde Riethgen zur Nachprüfung anzuzeigen.

(6) Die Gemeinde Riethgen kann verlangen, daß die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden.

(7) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde Riethgen befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, die ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(8) Beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandene Grundstückskläranlagen im Sinne dieser Satzung sind der Gemeinde Riethgen nach dem Inkrafttreten anzuzeigen. Diese kann bei berechtigtem Interesse die Vorlage der in Abs. 1 genannten Unterlagen verlangen.

§10 Überwachung

(1) Die Gemeinde Riethgen ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasser- und Schlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Gemeinde Riethgen, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren, außerdem sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; .

(2) Die Gemeinde Riethgen kann jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Funktion der Fäkalschlamm Entsorgung ausschließt.

(3) Wird der Grundstückskläranlage nicht ausschließlich häusliches Abwasser zugeführt, kann die Gemeinde Riethgen den Einbau und den Betrieb von geeigneten Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde Riethgen anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers oder des Benutzers bleiben unberührt.

§11 Entsorgung des Fäkalschlammes

(1) Der Gemeinde Riethgen oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab. Den Vertretern der Gemeinde Riethgen und ihren Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Die Gemeinde Riethgen bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

(3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt, sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

(4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen, die Gemeinde Riethgen entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung.

(5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde Riethgen über. Die Gemeinde Riethgen ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§12 Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen

(1) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die bei der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen;
- die Grundstückskläranlage oder die zur öffentlichen Fäkalschlammentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen;
- den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen;
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl;
2. infektiöse Stoffe, Medikamente;
3. radioaktive Stoffe;
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Fäkalschlammes führen, Lösemittel;
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gas oder Dämpfe verbreiten können;
6. Grund- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser;
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, Textilien;
8. flüssige Stoffe, die erhärten;
9. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärssaft, Blut aus Schlächtereien, Molke;

10. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen;

11. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind:

a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser, die in der Art und in der Menge, wie sich auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

b) Stoffe, die nicht vermieden oder von der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Gemeinde Riethgen in den Benutzungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat.

(3) Benutzungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 11 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarungen festgelegt. Sind die Fäkalschlamm Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, bedarf es keiner Festlegung von besonderen Benutzungsbedingungen.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde Riethgen in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung geltenden Vorschriften erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde Riethgen kann die Benutzungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Grundstückskläranlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde Riethgen kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

§13 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde Riethgen kann über die Art und Menge des in die Grundstückskläranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwasser Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert wird, ist der Gemeinde Riethgen auf Verlangen nachzuweisen, daß das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 13 fallen.

(2) Die Beauftragten der Gemeinde Riethgen und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§14 Haftung

(1) Kann die Fäkalschlamm Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen oder ähnlichen Gründen sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht

oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Gemeinde Riethgen unbeschadet Abs. 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden, unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.

(2) Die Gemeinde Riethgen haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Fäkalschlammabfuhr ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Riethgen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde Riethgen für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§15 Ordnungswidrigkeiten

Nach den §§ 19 der Thüringer Kommunalordnung, kann mit Geldbuße in Höhe bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 8 und § 10 Abs. 5 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 13 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt.

§16 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel, zuständige Behörde

(1) Die Gemeinde Riethgen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

(3) Zuständige Behörde für den Vollzug der Bestimmungen dieser Satzung, ist die Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, sie handelt als Behörde der Gemeinde nach deren Weisung.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Erich Steinecke
Bürgermeister

(Siegel)



Beschlossen am: 27.02.2008

Datum der Ausfertigung: 10.03.2008

Eingangsvermerk: 17.03.2008

Rechtliche Unbedenklichkeitserklärung durch Rechtsaufsicht v.: bis zum 21.04.2008 lag keine Erklärung vor, die Veröffentlichung erfolgt nun auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO bekanntgemacht.

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird am 25.04.2008 an der in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Riethgen festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 26.04.2008 bis 05.05.2008 angeschlagen.

Ausgehängt am 25.04.2008

im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück

Abgenommen am 05.05.2008

im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Riethgen - bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück vom 06.06.2008, Nr.:12 , Jahrgang 17 Seite 6 - 8 nachrichtlich veröffentlicht.